



<b>Beschlussvorlage</b> von / der <b>Fachbereich II</b>	<b>Vorlage-Nr: 2014/00167/</b> Status: öffentlich Datum: 22.10.15
<b>Erlass einer Hebesatzsatzung ab 01.01.2016</b>	
Beratungsfolge:	

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
<b>02.12.2015</b>	<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>
<b>08.12.2015</b>	<b>Gemeinderat der Gemeinde Reichshof</b>

**Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat zur Beschlussfassung / der Gemeinderat beschließt die Festsetzung der Realsteuerhebesätze durch die Hebesatzsatzung vom 08. Dezember 2015 mit Wirkung ab dem 01. Januar 2016.

**Leitbildbezug:**

Die im Leitbild formulierten Kernaussagen zu den einzelnen Handlungsfeldern können im Wesentlichen nur umgesetzt werden, wenn ein genehmigter Haushalt eine finanzielle Selbstbestimmtheit zulässt.

**Sachverhalt:**

Nach Art. 106 Abs. 6 des Grundgesetzes steht das Aufkommen der Realsteuern (Grund- und Gewerbesteuer) den Gemeinden zu. Den rechtlichen Rahmen für die Erhebung hat der Bund durch den Erlass des Grundsteuer- und Gewerbesteuergesetzes nach Art. 105 des Grundgesetzes geschaffen.

Durch das NRW-Landesgesetz über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom [16.12.1981](#) (GV NRW 1981 S. 732) wurde bestimmt, dass für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern die heheberechtigten Gemeinden zuständig sind.

Mit der Verwaltungsvorlage Nr. 2014/00167/ wurde am [05.11.2015](#) der Entwurf der Haushaltssatzung 2015 mit ihren Anlagen und der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes bis zum Jahr 2020 zur Beratung in den Gemeinderat eingebracht.

Um am Ende der Laufzeit des Haushaltssicherungskonzeptes im Jahr 2020 den erforderlichen Haushaltsausgleich zu erreichen, wurde für die Haushaltsplanung 2015 eine Basisplanung für das Haushaltssicherungskonzept erstellt, die in der Ratssitzung am [08.06.2015](#) beschlossen und vom Landrat des Oberbergischen Kreises als Kommunalaufsicht am [15.10.2015](#) genehmigt wurde.

**Beteiligte Dienststellen: (Sichtvermerke)**  
Fachbereich II

**Bürgermeister:**

Nach dem Ratsbeschluss vom [08.06.2015](#) zur HSK-Basisplanung werden sich die Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer wie folgt entwickeln:

Jahr	<b>Grundsteuer A</b> Hebesatz in v. H	<b>Grundsteuer B</b> Hebesatz in v. H	<b>Gewerbesteuer</b> Hebesatz in v. H.
2015	350	530	465
<b>2016</b>	<b>360</b>	<b>550</b>	<b>470</b>
2017	370	570	475
2018	380	590	480
2019	390	610	485
2020	400	630	490

Die Festsetzung der gemeindlichen Hebesätze für die Grundsteuer A u. B sowie der Gewerbesteuer ist nur durch Satzung möglich. In der Regel erfolgt die Festsetzung der Hebesätze mit der Haushaltssatzung (§ 78 Abs. 2 Nr. 4 GO NW).

Durch die erst in der Ratssitzung am 25. Januar 2015 stattfindende Beschlussfassung über die Haushaltssatzung sowie durch die sich daran anschließende Genehmigungsprüfung der Kommunalaufsicht wird es zu einer zeitlichen Überschneidung mit dem in der ersten Januarhälfte vorgesehenen Versand der Abgabenbescheide 2016 kommen, so dass eine Hebesatzsatzung erforderlich wird.

Der Entwurf der Hebesatzsatzung 2016 liegt dieser Vorlage als Anlage bei.

**Anlagen:**

Hebesatzsatzung 2016